

Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in Strohbrück (Benutzungssatzung)

Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG.) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 29.04.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kommunale Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek

1. Die Gemeinde betreibt auf der Grundlage des § 1 Abs.2 Nr.2 KiTaG eine Kindertagesstätte im Ortsteil Strohbrück als öffentliche Einrichtung für Kinder ab dem Alter von 0 Monaten bis zum Schuleintritt.
2. Die Kindertagesstätte erfüllt in vollem Umfang den § 15 KiTaG. Nur pädagogisch ausgebildetes und geeignetes Personal stellt die Betreuung, Erziehung und Bildung in dieser Einrichtung sicher.
3. Die Kindertagesstätte unterliegt der Aufsicht der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Sie / er ist Dienstvorgesetzte /Dienstvorgesetzter des in der Kindertagesstätte beschäftigten Personals.

§ 2

Aufgaben der Kindertagesstätte

1. Sie hat einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dabei steht die soziale Erziehung, insbesondere die Gewöhnung an die Gruppe im Vordergrund. Diese Ziele sollen im Spiel erreicht werden. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

§ 3

Anmeldungen, Aufnahme, Abmeldungen

1. a) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Soweit Plätze durch Quarnbeker Kinder nicht belegt sind und auch Aufnahmeanträge für diese nicht mehr vor-

liegen, können auch Kinder aus den umliegenden Nachbargemeinden aufgenommen werden.

Die Aufnahme ist aber befristet auf das laufende Kindertagesstättenjahr, danach muss unter Berücksichtigung der vorliegenden Aufnahme-Anträge aus der Gemeinde neu beschlossen werden.

- b) Für Kinder aus der Gemeinde Quarnbek im Alter unter drei Jahren werden im Rahmen der Möglichkeiten Plätze vorgehalten, wenn
 - 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
 - 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohle entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
 - c) Kinder aus der Gemeinde Quarnbek im Alter unter 3 Jahren können an 2 bis 3 Tagen in der Woche im Kindergarten betreut werden, wenn ein 5-Tagesplatz dadurch nicht blockiert wird.
- 2. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist schriftlich 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin nur über die Leitung der Kindertagesstätte bei der Gemeinde Quarnbek zu beantragen (Antrag gem. Anlage). Die Kindergartenleitung kann bei Abgabe des Antrages vorläufig die Aufnahme des Kindes zulassen. Über den Antrag entscheidet die Kindergartenleitung in Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister. Anmeldeformulare sind in der Kindertagesstätte erhältlich. Dem Anmeldeformular ist von der Leitung das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ an die Eltern zu übergeben. Ein Bescheid über Aufnahme / Ablehnung ist innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.
 - 3. Bei Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung – nicht älter als 1 Woche – der KiTa-Leitung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind – soweit erkennbar – frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten ist.
 - 4. Falls die Zahl der Anmeldungen der unter 3-Jährigen Kinder die der vorhandenen Plätze übersteigt, ist entsprechen der Reihenfolge der nachfolgenden, vorgegebenen Kriterien zu verfahren:
 - a) ob soziale Härten vorliegen, wie z. B. alleinerziehende Elternteile, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aus- und Übersiedler, Mehrkinderfamilien,
 - b) dass Einzelkinder den Vorrang haben,
 - c) dass ältere Kinder gegenüber jüngeren den Vorrang haben.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit der KiTa-Leitung und ggf. mit dem Sozialausschuss über die Zulassung.

5. Behinderte Kinder sind gem. § 12 Abs. 3 KiTaG anderen Kindern gleichzustellen, wobei eine individuelle Prüfung und sorgfältige Abwägung stattfinden muss, die von Personen des Trägers und von den Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes, die nicht unmittelbar an der Prüfung des Einzelfalles teilgenommen haben, nachvollziehbar sein sollen.
6. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte gilt für das ganze Kindertagesstättenjahr bzw. auch für die Folgejahre. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder aus Nachbargemeinden gilt der Vorbehalt nach § 3 Abs.1 dieser Satzung.
7. Eine ordentliche Kündigung ist jeweils zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Eine außerordentliche Kündigung ist unter Angabe von Gründen mit einer ¼-jährlichen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsende, möglich.

§ 4

Nachträgliche Ausschließungsgründe

1. Vor der Benutzung der Kindertagesstätte können nachträglich ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich mit mindestens zwei nach der Gebührensatzung für die Nutzung der Kindertagesstätte festgelegten monatlichen Benutzungsgebühren in Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten.
 - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht bereit sind, den Vorschriften dieser Satzung Folge zu leisten,
 - c) unlenkbare und schwererziehbare Kinder, die den Betrieb der Kindertagesstätte stören und gefährden,
2. Ein unter dreijähriges Kind kann ausgeschlossen werden, wenn ein anderes unter dreijähriges Kind entsprechend dem § 3 Abs. 1b betreut werden muss.
3. Der Ausschluss eines Kindes bedarf der umgehenden Unterrichtung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Sozialausschusses zur Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlages für die Gemeindevertretung.

§ 5

Öffnungszeiten der Kindertagesstätte

1. Die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek ist an fünf Tagen in der Woche für 4 $\frac{3}{4}$ Stunden in der Regelzeit von 08.15 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.
2. Vor der Regelzeit wird ein Frühdienst von 07.15 Uhr bis 08.15 Uhr und nach der Regelzeit ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten.
3. Bedarfsorientierte, zusätzliche Verlängerungszeiten über die Regelöffnungszeit der Kindertagesstätte hinaus bedürfen der vorherigen Antragstellung durch den Kita-Beirat. Über diesen Antrag entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Sozial- und Finanzausschusses.
4. Die Kindertagesstätte bleibt während der Sommerferien 3 Wochen und in den Weihnachtsferien geschlossen. Der jeweilige Termin wird am Anfang des Kita-Jahres durch die Leitung der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
5. In der Schließungszeit während der Sommerferien ist eine Betreuung in einer der umliegenden Kindertagesstätten möglich.

§ 6

Haftung, Aufsichtspflicht

1. Der Besuch der Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek ist freiwillig.
2. Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte und sofern ein Kind von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird, so lange, bis ein Elternteil oder dessen nachgewiesener Beauftragter das Kind von einer Erzieherin in Empfang genommen hat. Kinder, die allein gehen, müssen die Bescheinigung der Eltern bei den Erzieherinnen / Erziehern hinterlegen.

Veranstaltungen unter Leitung der Kindertagesstätte, die am Ort über die Öffnungszeiten hinausgehen, sowie Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte, unterliegen gleichwohl der Aufsichtspflicht des Kindertagesstätten-Personals.

3. Versicherungsmäßig werden Schäden in der Betreuungszeit und auf dem Weg zwischen Wohnung und KiTa durch den „Kommunalen Schadensausgleich“ abgedeckt.
4. Für die Sicherheit auf dem Weg zur Kindertagesstätte und auf dem Heimweg, sowie bei möglichen Wartezeiten bis zur Öffnung der Kindertagesstätte ist das Kindertagesstättenpersonal nicht verantwortlich.

5. Versichert bei der Unfallkasse Nord (UK-Nord) und dem Kommunalen Schadensausgleich (KSA) sind nur die aufgenommenen Kinder.
6. Für Schäden, die durch Nichtbefolgungen der Satzung und sonstiger Anordnungen der Kindertagesstätten-Leitung und der Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

Gesundheitsvorschriften gem. Infektionsschutzgesetz

1. Bei Auftreten einer ansteckenden / übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen und gemäß übergebenem Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ zu verfahren.

Tritt in einer Familie eine ansteckende / übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung besteht.

Für den Fall, dass Erziehungsberechtigte diese Anordnung nicht befolgen, wird die Gemeinde sie für eventuell auftretende Schäden haftbar machen.

2. Fehlen durch eine Krankheit mehr als die Hälfte der Kinder, ist die Leitung der Kindertagesstätte mit Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters befugt, die Kindertagesstätte für eine gewisse Zeit zu schließen, die sich nach der Dauer der aufgetretenen Erkrankung richtet.

§ 8

Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgaben-Gesetzes (KAG) eine monatliche Gebühr / ggf. eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.
2. Die Gebühr gilt für den unter § 5 festgelegten Betreuungszeitraum.
3. Eine zusätzliche Gebühr ist für die jeweilige, bedarfsorientierte Verlängerung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte durch die Nutzer zu entrichten. Diese zusätzliche Betreuungsmaßnahme unterliegt einer Ermäßigung gem. der Sozialstaffelregelung. Weiteres regelt die „Gebührensatzung der Gemeinde Quarnbek für die Nutzung der Kindertagesstätte in Strohbrück“.
4. Zusätzliche Kosten zu besonderen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie z.B. Ausflüge oder außerörtliche Unterbringungen, werden gesondert erhoben.

§ 9

Elternversammlung und Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte und der Gemeindevertretung als Träger dieser Einrichtung gemäß der §§ 17 und 18 KiTaG zu beteiligen.
Die Elternversammlung ist die grundlegende Form der Mitwirkung. Sie findet auf Gruppenebene statt. Ergebnisse einer Elternversammlung sind in einem Protokoll nachzuweisen und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zur Kenntnis zu geben.
2. Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach dem KiTaG stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist.
Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
3. Aus jeder Elternversammlung auf Gruppenebene sind in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres 2 Sprecherinnen / Sprecher zu wählen. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen und dem Träger, Gemeinde Quarnbek, zur Kenntnis zu geben.
4. Aus dem Kreis der Elternvertreter sind für weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten für den KiTa-Beirat 2 Mitglieder gemäß § 18 KiTaG zu wählen.
Diese Wahl ist in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und dem Träger, Gemeinde Quarnbek, zur Kenntnis zu geben.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen ist das Verfahren gemäß Schulgesetz anzuwenden.
6. Die Gesamtelternvertretung (Vertreter aus den 3 Gruppen) nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Sie beruft mindestens 1 x jährlich in Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Quarnbek die Gesamtelternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Personal in der Kindertagesstätte, der Schule und anderen öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Quarnbek.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im KiTa-Beirat (§ 18 KiTaG)

§ 10

Kindertagesstätten-Beirat

1. Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Gemeinde Quarnbek steht in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätte ein Beirat zur Seite, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) 2 Elternvertreter gemäß Wahl der Gesamtelternversammlung
 - b) Leitung Kindertagesstätte und eine weitere Erzieherin / ein weiterer Erzieher
 - c) Vorsitzende / Vorsitzender des Sozialausschusses
 - d) eine weitere Vertreterin / ein weiterer Vertreter der Gemeindevertretung
2. Die Mitglieder des KiTa-Beirates wählen ihren Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzende / der Vorsitzende soll eine Elternvertreterin / ein Elternvertreter sein. Der Beirat soll mindestens 2 x im Kalenderjahr zusammentreten, davon 1 x nach Wechsel des Kindertagesstättenjahres ab 1. August eines jeden Jahres. Die Einladungen zu Sitzungen des Beirates sind vom Vorsitz in vorheriger Absprache mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich mit Tagesordnungspunkten den Beiratsmitgliedern zuzuleiten.
3. Der Beirat wirkt bei wesentlichen, inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
 - a) der Bewirtschaftung zugewiesener Haushaltsmittel,
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen,
 - c) der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 - d) der Festsetzung der Gebühren,
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
 - f) der Festlegung von Investitionen / Unterhaltungsmaßnahmen.

Die Stellungnahmen und Beschlüsse des Beirates sind gemäß eines Protokolls der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Sozialausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Erhebung personenbezogener Daten

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten, die der Gemeinde auch durch Mitteilungen der Kindergartenleitung bekannt werden und die an das Amt Achterwehr weitergeleitet werden müssen, nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten aus dem Einwohnermeldeamt.

Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich die Daten von der Kindergartenleitung und dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

2. Die Gemeinde Quarnbek / das Amt Achterwehr sind befugt, auf der Grundlage dieser Satzung die für die Berechnung der Gebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek notwendigen Daten zu erheben, zu führen, zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2002 an diesem Tag außer Kraft.

Quarnbek, den 29.04.2010

GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in Strohrück (Benutzungssatzung) vom 29.04.2010

Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG.) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Quarnbek ist an fünf Tagen in der Woche (Montag bis Freitag) für 5 Stunden in der täglichen Regelzeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet.

Artikel II

§ 5, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vor der Regelzeit wird ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach der Regelzeit ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Die Regelzeit der Krippengruppe geht von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Nach der Regelzeit wird ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Ein darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung im Rahmen des im Satz 1 genannten Spätdienstes von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 10.02.2011

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**

-Klaus Langer-

2. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Gemeinde Quarnbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in Strohbrück (Benutzungssatzung) vom 29.04.2010

Aufgrund des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG.) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Quarnbek vom 03.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 5, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vor der Regelzeit wird ein Frühdienst von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und nach der Regelzeit ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Die Regelzeit der Krippengruppe geht von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Nach der Regelzeit wird täglich ein Spätdienst von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Ein darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann nach Absprache mit der Kindergartenleitung im Rahmen des im Satz 1 genannten Spätdienstes von Montag bis Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

24107 Quarnbek, den 03.05.2012

**GEMEINDE QUARNBEK
DER BÜRGERMEISTER**

-Klaus Langer-